



POLIZEIREGLEMENT

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zuständigkeit

2. Besondere Vorschriften

A. Ordnung und Sicherheit, Sittenpolizei

§ 3 Grundsatz

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

§ 5 Sirenen, Signalgeräte, Skybeamer

§ 6 Modellflug- und Fahrzeuge

§ 7 Lautsprecher im Freien

§ 8 Spiel-, Sport- Schulplätze

§ 9 Feuerwerk, Schiessen

§ 10 Öffentliches Ärgernis

§ 11 Tierhalt

§ 12 Rauchverbot

B. Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr

§ 13 Allgemeines

§ 14 Schneeräumung und Glatteis

§ 15 Überhängende Äste

§ 16 Beanspruchung der Allmend

§ 17 Umzüge, Demonstrationen, Konzerte

§ 18 Fahrverbot

§ 19 Camping

§ 20 Fahrende

C. Reklamewesen

§ 21 Bewilligung

D. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei

§ 22 Kostentragung für Polizeieinsätze

E. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 23 Bewilligungskompetenz

§ 24 Bewilligungsgebühr

§ 25 Strafmass

§ 26 Strafbarkeit

§ 27 Verfahren bei Übertretungen

§ 28 Rechtsmittel

§ 29 Bussgelder

F. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

POLIZEIREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sissach, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§ 47, Abs. 1, Ziff. 2 – SGS 180), beschliesst folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- a) Ordnung und Sicherheit, Sittenpolizei (§§ 3 – 12)
- b) Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr (§§ 13 – 20)
- c) Reklamewesen (§ 21)
- d) Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei (§ 22)
- e) Verfahrens- und Strafbestimmungen (§§ 23 – 29)
- f) Schlussbestimmungen (§ 30)

§ 2 Zuständigkeit

1 Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, bei deren/dessen Abwesenheit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

2 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben:

- a) mit dem Kanton vereinbaren, dass die Kantonspolizei auch gemeindepolizeiliche Funktionen ausübt oder
- b) eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei ist in einer Dienstordnung festzusetzen.

2. Besondere Vorschriften

A. Ordnung und Sicherheit, Sittenpolizei

§ 3 Grundsatz

1 Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung zu respektieren, die Sicherheit zu gewährleisten und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft, Drittpersonen, Natur und Umwelt, Rücksicht zu nehmen.

2 Wer öffentliche Gebäude und Anlagen, Flur, Feld, Strassen, Wege, Beleuchtungen etc. beschädigt, macht sich gemäss Strafgesetzbuch strafbar.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

1 Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.30 und 06.00 Uhr.

2 Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Darunter fällt auch das Spielen von Instrumenten.

3 Lärmige Haus- und Gartenarbeiten wie bspw. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln usw. sind Montags bis Freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr sowie Samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet.

4 Die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen ist nur zu den Zeiten gemäss Anschlag bei den Sammelstellen gestattet.

5 Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

6 Radio, Fernsehapparate, Musikanlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

7 An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 Gesetz über die öffentlichen Ruhetage - SGS 547).

§ 5 Sirenen, Signalgeräte, Skybeamer

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Skybeamern sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl etc.).

§ 6 Modellflug- und Fahrzeuge

Modellflug- und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 7 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 8 Spiel-, Sport- Schulplätze

1 Für die Benützung der Spiel-, Sport- und Schulanlagen erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen inkl. Gebührenordnung. Für Turniere, Meisterschaften und in besonderen Fällen können vom Gemeinderat zudem spezielle Vorschriften erlassen werden.

2 Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen zeitlich einschränken, respektive verbieten.

§ 9 Feuerwerk, Schiessen

1 Ausserhalb von traditionellen Anlässen (Fasnacht, Banntag, 1. August, Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein.

2 Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

3 Für Jäger gilt das kantonale Jagdgesetz.

§ 10 Öffentliches Ärgernis

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar.

§ 11 Tierhaltung

1 Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden.

2 Die tiergerechte Haltung wird durch das eidgenössische Tierschutzgesetz geregelt.

3 Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.

4 Das Glockentragen von Nutztieren ist erlaubt.

§ 12 Rauchverbot

1 In öffentlichen Gebäuden der Gemeinde wie Kindergärten, Schulgebäude, Turnhallen etc. herrscht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot wird entsprechend signalisiert.

2 Der Gemeinderat kann Ausnahmen erteilen.

B. Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr

§ 13 Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend und zum Wald Sorge zu tragen.

(Allmend = öffentlicher Grund, von jeder Person betretbar.)

§ 14 Schneeräumung und Glatteis

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 15 Überhängende Äste

Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurück zuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 16 Beanspruchung der Allmend

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Areals für z.B. Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 17 Umzüge, Demonstrationen, Konzerte

1 Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen.

2 Öffentliche und halböffentliche Veranstaltungen ab ca. 50 Personen sind mind. 2 Wochen vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden. Mit der Reservation von Lokalitäten der Gemeinde gilt ein Anlass als gemeldet.

3 Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, oder werden Vorschriften und Anordnungen der Bewilligungsbehörde nicht eingehalten, können Veranstaltungen untersagt oder abgebrochen werden.

§ 18 Fahrverbot

1 Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

Ausnahmen:

- Landeigentümerinnen und Landeigentümer auf eigenem Land
- Pächterinnen und Pächter auf gepachtetem Land
- mit Einwilligung der Vorgenannten
- Grundbuchamtliche Bestimmungen

2 Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 19 Camping

1 Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

2 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 20 Fahrende

Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.

C. Reklamewesen

§ 21 Bewilligung

1 Das Anschlagen von Reklamen, Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach der kantonalen Verordnung über Reklamen – SGS 481.12.

D. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei

§ 22 Kostentragung für Polizeieinsätze

Die durch die Kantonspolizei in Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach § 7 Abs. 2 Polizeigesetz (SGS 700) den Gemeinden verrechneten Kosten werden den Verursachern weiterverrechnet.

E. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 23 Bewilligungskompetenz

- 1 Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.
- 2 Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

§ 24 Bewilligungsgebühr

- 1 Für die Erteilung einer (einmaligen) Bewilligung kann eine nach Aufwand bzw. Nutzen bemessene Gebühr von bis zu Fr. 1'000.-- erhoben werden.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer separaten Gebührenordnung.

§ 25 Strafmass

- 1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwahrt und/oder mit Geldbussen bis max. des Ansatzes gemäss § 46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (zz. bis Fr. 5'000.--) bestraft.
- 2 Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 26 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 27 Verfahren bei Übertretungen

Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 ff des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Sissach vom 27. Juni 1996.

§ 28 Rechtsmittel

- 1 Gegen eine Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Beschwerde erhoben werden.
- 2 Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden ist der Regierungsrat.

§ 29 Bussgelder

Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse zu.

F. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 25. September 1980.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sissach am 18. Oktober 2007 beschlossen

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung	
Die Versammlungsleiterin:	Der Schreiber:
Gemeindepräsidentin	Gemeindeverwalter
P. Schmidt	G. Heinemann

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 21.01.2008 genehmigt.

RR Sabine Pegoraro